

# Mietbedingungen



## Allgemeines:

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Mietgegenstände der Semmler-Gruppe:  
Semmler-Brukner mobil WC GmbH – 8142 Dobl-Zwaring – Gerichtsstand Graz gilt als vereinbart  
Event-Box Container GmbH, 8142 Dobl-Zwaring: Gerichtsstand Graz gilt als vereinbart.  
Semmler Toilettenservice GmbH, 2100 Korneuburg: Gerichtsstand Korneuburg gilt als vereinbart.  
Semmler Mobil Toiletten GmbH, 9500 Villach: Gerichtsstand Villach gilt als vereinbart.  
Semmler Toilettenvermietung GmbH, 6460 Imst: Gerichtsstand Imst gilt als vereinbart.
- Der Mieter erkennt die Mietbedingungen durch Annahme der Leistung an.
- Angebote des Vermieters sind unverbindlich. Angaben über den Mietgegenstand, beispielsweise in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Unterlagen sowie über technische Leistungen, Betriebseigenschaften und Verwendbarkeit sind ungefähre Angaben. Sie werden nur bei schriftlicher Bestätigung Vertragsinhalt.
- Bereitstellungs- oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie seitens des Auftragnehmers schriftlich bestätigt wurden und verstehen sich ausschließlich höherer Gewalt.

## Mietgegenstand:

- Der Vermieter behält sich ausdrücklich die Vermietung eines anderen als des angebotenen Mietgegenstandes vor, falls der andere Mietgegenstand für den durch den Kunden beabsichtigten Gebrauch in vergleichbarer Weise geeignet und dem Kunden zumutbar ist.
- Die Objekte bleiben Eigentum der Firma Semmler und dürfen zu keinem Zeitpunkt vom Mieter veräußert, verpfändet oder vermietet werden!
- Der Mieter darf am Objekt angebrachte Zeichen weder entfernen noch verfälschen.
- Der Mieter ist verpflichtet, etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen. Dies gilt insbesondere für Genehmigungen zum Aufstellen der Mietgegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- Das Mietobjekt ist in keiner Weise versichert. Die Fa. Semmler haftet nicht für etwaige Schäden, die durch den Mietgegenstand entstehen. Wir empfehlen daher die Eindeckung einer entsprechenden Versicherung.
- Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand ordnungsgemäß gegen Zerstörung, Beschädigung, Untergang, Verlust oder Diebstahl zu sichern. Im Falle des Eintretens eines dieser Ereignisse hat der Mieter dies unverzüglich und auch dann zu unterrichten, wenn er das Ereignis nicht vertreten hat.
- Der Mieter verpflichtet sich zum ausschließlichen Gebrauch der Mietgegenstände im Sinne des Vertrages. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände sachgerecht zu behandeln sowie eine fachgerechte Wartung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.
- Mobil WC's ohne Kranhaken dürfen nicht in die Höhe gehoben werden! Auch obliegt die Verantwortung bei WC's mit Kranhaken ausnahmslos beim Mieter.

### Mietdauer:

- Die Mindestmietdauer bei Mobiltoiletten beträgt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, 28 Tage.
- Die Abrechnung erfolgt pro Kalendertag.
- Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Aufstellung und endet mit dem Tag der Abbestellung.
- Die Abmeldung kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. Die Verrechnung erfolgt (abgesehen von der Mindestmietdauer) bis zum abgemeldeten Tag.
- Die maximale Mietdauer bei Kurzzeitmieten beträgt eine Woche.
- Stillmeldungen sind spätestens 2 Werktage im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben. Die Stillmeldung erfolgt nach dem nächsten Service lt. bestelltem Serviceintervall.
- In den Monaten Mai – September kann das Miet WC einmalig für 2 bis 4 Wochen stillgelegt werden.
- In den Monaten Oktober – April können Stillmeldungen ausschließlich schriftlich individuell vereinbart werden.
- Der Vermieter behält sich das Recht vor während der Stillmeldung das Mobil WC zu versperren.

### Aufstellung d. Mietgegenstände; Service; Zugangs- und Besichtigungsrecht

- Die Lieferung und Abholung des Mietobjekts erfolgt, wenn nicht anders vereinbart tourenmäßig. Es besteht die Möglichkeit gegen Aufpreis eine Express-Zustellung zu bestellen.
- Mietobjekte können von unserem Servicepersonal nicht über Zäune oder sonstige Hindernisse gehoben werden.
- Der Mietgegenstand wird am vereinbarten Standort aufgestellt. Die Bekanntgabe des Standorts ist vom Mieter mit vollständiger Adresse und/oder den genauen Koordinaten anzugeben.
- Vom Mieter ist dem Vermieter ein Ansprechpartner inkl. Name und Telefonnummer anzugeben.
- Die problemlose Zufahrt zum Aufstellort muss für ein Schwerfahrzeug (LKW) bis 10 Meter frei und befahrbar sein. Kostenpflichtige Wartezeiten sind zu vermeiden. Der Mieter haftet für die Untergrundbeschaffenheit. Ist das nicht der Fall haftet der Mieter für Transportschäden und Bergungskosten.
- Sofern der Mieter die An- und/oder Rücklieferung des Mietgegenstandes selbst vornimmt, ist er für die fachmännische Ausführung verantwortlich. Der Mieter haftet in diesem Fall bei Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstandes.
- Ist der freie Zugang nicht gewährleistet wird eine Anfahrt verrechnet.
- Die Objekte werden in einwandfreiem Zustand geliefert.
- Wir sind aus hygienischen Gründen verpflichtet bei den Miet WC´s spätestens alle 4 Wochen ein Service durchzuführen. Ein kürzeres Serviceintervall kann vereinbart werden.
- Für ein Service werden max. 15 Minuten pro Mobil-WC anberaumt. Jeder Mehraufwand (umgefallene Kabinen, extreme Verschmutzung, Beschädigung, Verwüstung oder ähnliches) wird nach tatsächlichem Aufwand als Zusatzleistung in Rechnung gestellt.
- Servicenachweise werden ausschließlich im Nachhinein und nur in elektronischer Form bei schriftlicher Nachfrage übermittelt.
- Reklamationen müssen unverzüglich gemeldet werden.
- Falls der Zugang zu den WC Kabinen nicht möglich ist (abgesperrte WCs, keine Zufahrt bis 10 Meter, Zufahrt versperrt durch Material, Fahrzeuge etc., Schnee, Matsch usw.), gilt die Leistung seitens der Auftragnehmers als erbracht.

- Der Vermieter stellt ein Masterschloss gegen Aufpreis zur Verfügung! Sollte der Mieter ein eigenes Schloss zum Absperren des Mobil-WC's verwenden wollen, so ist ausschließlich ein Zahlen-Code-Schloss zu verwenden. Die Zahlenkombination muss dem Vermieter mitgeteilt werden!
- Die Kernzeit unserer Servicefahrer ist täglich von 5.30 bis 20.30 Uhr. Sollte die Zufahrt in diesen Zeiten nicht gewährleistet sein (Baustellengitter, Absperrungen, Schranken, Zufahrten Firmengelände) ist dies schriftlich bei der Bestellung mitzuteilen!
- Die Verlegung der Mietgegenstände vom vertraglich festgelegten Standort bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Das Risiko der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs trägt bei Verlegung der Mieter.
- Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter jederzeit Zugang zu den Mietgegenständen zu gewähren, um jeweilige Prüfung über Zustand und Funktionalität durchführen zu können.
- Beanstandungen berechtigen nicht zur Mietminderung. Ebenso sind ein Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen die Mietzinsforderung ausgeschlossen.
- Bei mehreren Abladestationen wird der tatsächliche Mehraufwand in Rechnung gestellt.
- Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Mietobjekt jederzeit auszutauschen.
- In Abhängigkeit vom Verwendungszweck können für die Aufstellung, Errichtung oder Nutzung der Mietgegenstände behördliche Bewilligungen erforderlich sein für die ausschließlich der Mieter verantwortlich ist.

### **Zahlung, Verrechnung, Haftung**

- Bei begründeter Mängelrüge hat der Vermieter zunächst das ausschließliche Recht auf zweimalige Nachbesserung; schlägt diese Fehl, kann der Mieter nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen.
- Der Mieter gewährleistet Schutz vor dem unbefugten Zugriff Dritter auf die Mietsache.
- Der Mieter haftet für alle Schäden an Mietgegenständen die aus unsachgemäßer oder missbräuchlicher Benutzung entstehen. Insbesondere trägt der Mieter das Risiko von Verlust und Diebstahl sowie jeglicher Beschädigung und vorzeitigem Verschleiß der Mietgegenstände. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzinses bleibt hiervon unberührt. Für transportable Toilettenkabinen können individuelle Vereinbarungen getroffen werden. Der Verlust oder die Beschädigung sind dem Vermieter unverzüglich zu melden und es ist vom Mieter Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Aus nicht sachgemäßem Gebrauch resultierende Reparatur-, Reinigungs-, Ersatzteil- und sonstige Kosten sind vom Mieter zu tragen. Für die durch missbräuchliche Benutzung der Sanitäranlagen entstehenden Kosten (z.B. Einbringung von Altöl, Chemikalien, Beton, Müll, etc.) haftet der Mieter. Bedarf die Aufstellung einer Sondernutzungserlaubnis, so beschafft diese der Mieter. Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist der Mieter verantwortlich.
- Bei Rückgabe von verschmutzten oder beschädigten Objekten berechnen wir Reinigungs- und Reparaturkosten. Die hierdurch anfallenden Stand- und Ausfallszeiten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für Sachschäden oder Untergang unberührt davon, wodurch der Schadensfall verursacht ist. Haftpflichtansprüche von Dritten aus der Benutzung des Objektes gehen zu Lasten des Mieters.
- Für das Mietobjekt bestehen keine Versicherungen. Die Objekte sind vom Mieter zu versichern.
- Der Vermieter behält sich das Recht auf Vorauszahlung oder Kautions ohne Angabe von Gründen vor.

- Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt abzuholen. Dasselbe Recht hat der Vermieter im Falle der Eröffnung eines Vergleichs oder eines Insolvenzverfahrens.
- Rechnungen sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sofort ohne Abzug zahlbar.
- Ab November werden die Mietobjekte automatisch mit kostenpflichtigem Frostschutz befüllt. Ausnahme sind schriftliche Sondervereinbarungen mit Tagespreisen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet jeden Mangel unverzüglich, spätestens drei Tage nach Anlieferung dem Vermieter zu melden.
- Der Vermieter behält sich das Recht vor, Preise während der Mietdauer anzupassen und hat die Pflicht den Mieter davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Im Falle der Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist stehen dem Auftragnehmer 21 Tage nach Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von 12% zu.

### **Sonstige Bestimmungen**

- Änderungen von Vertragsinhalten bedürfen der Schriftform
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte aus Verträgen an Dritte zu übertragen.
- Alle Ansprüche sind zahlbar und klagbar in Graz. Für alle Ansprüche aus Erfüllung oder Nichterfüllung dieses Vertrages, gilt das für den Gemeindebezirk Graz sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart. Es gilt österreichisches Gesetz.
- Im Zusammenhang mit Mietgeschäften werden beim Vermieter Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses und zur Kundebetreuung benötigt werden, gespeichert und elektronisch verarbeitet.

### **Zusatz Containermiete:**

- Der Mieter ist verpflichtet bei Beendigung des Mietvertrages das Mietobjekt, wenn nicht anders vereinbart, auf eigene Kosten und Gefahr auf das Depot vom Vermieter zurückzustellen - in demselben Zustand, in dem er es übernommen hat - innen und außen gereinigt und frei von Schäden. Normale Benützung bleibt außer Betracht. Werden bei Rückstellung des Mietgegenstandes die übergebenen Schlüssel nicht zurückgestellt, ist der Vermieter berechtigt, die am Mietobjekt bestehenden Schlösser auf Kosten des Mieters auszutauschen. Ebenso ist der Vermieter bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes berechtigt, die erforderlichen Reinigungs- und/oder Schadensbehebungsarbeiten am Mietobjekt auf Kosten des Mieters durchzuführen.
- Erfolgt die Rückstellung des Mietobjektes durch Abholung seitens des Vermieters, hat der Mieter das Mietobjekt in ordnungsgemäßem und geräumtem Zustand für die Abholung bereit zu stellen und die freien Zufahrts- und Kranungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Unterbleibt die Abholung des Mietobjektes, weil es versperrt und/oder nicht geräumt ist, oder weil die Zufahrts- und/oder Kranungsmöglichkeiten nicht gegeben sind, hat der Mieter dem Vermieter die Kosten der vergeblichen Leerfahrten zu ersetzen.
- Strom-, Wasser- und Kanalversorgung müssen vom Mieter zur Versorgung der Objekte an die vorhandenen Anschlüsse gelegt werden. Verbrauchskosten trägt der Mieter.
- Die Auffangtanks f. Fäkalien (Containermiete) müssen bei Bedarf und am Ende der Mietdauer entleert werden, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Der Mieter kann wahlweise auch einen Kanalanschluss erstellen. Bei Anschluss der Objekte an die öffentliche Kanalisation hat der Mieter die Einleitungsgenehmigung der jeweils zuständigen Behörde zu schaffen. Wird der Anschluss durch Mitarbeiter des Vermieters hergestellt, handeln diese im Auftrag des Mieters oder der Weisung gebenden Person.

- Das Mieten von Stiegen erfolgt immer auf eigene Gefahr. Der Vermieter stellt nach Möglichkeit die Stiegen (bei der Mietung eines zusätzlichen Fäkalientanks) zur Verfügung, ist aber weder für ev. notwendige Genehmigungen noch für Geländer oder Halterungen verantwortlich. Das Gelände auf dem der Container aufgestellt ist niemals gleich, somit kann eine Verantwortung in keinem Fall übernommen werden.
- Sollte der Mieter einen Fäkalientank mieten, ist wenn nicht anders vereinbart, der Mieter für die Entleerung - im speziellen die Entleerung vor dem Rücktransport, verantwortlich.
- Container werden vom Lager LEER (Wasser) ausgegeben und müssen unbedingt LEER (Wasser) zum Rücktransport verladen werden! Es darf weder im Boiler noch in den WC's Wasser sein, da der Transport sonst nicht durchgeführt werden darf! Für etwaige dadurch entstandene Schäden haftet der Mieter!
- Die Container werden ohne Anschlussarbeiten von Wasser, Strom und Abfluss geliefert. Die Preise verstehen sich immer ohne Anschlussarbeiten und netto!
- Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, sämtliche Anschlüsse (Elektro, Wasser, Abwasser etc) herzustellen und nach Ablauf der Mietdauer wieder rückzubauen.
- Der Vermieter übernimmt keine Haftung oder Gewähr da er die Eignung der Mietgegenstände für den geplanten Verwendungszweck nicht beurteilen kann.
- Auf dem Dach dürfen keine Gegenstände gelagert werden.
- Für die Wartung (Dichtungen etc.) und Reinigung der Anlagen sowie für die Schneeräumung und den Frostschutz bei Temperaturen unter 0° Celsius ist der Mieter verantwortlich
- Abmeldungen sind mindestens 5 Tage vor Mietende schriftlich mitzuteilen.
- Der Mieter ist dazu verpflichtet, soweit erforderlich, einen geeigneten, festen und ebenen Aufstellplatz und/oder einen Fundamentunterbau für die Aufstellung des Mietgegenstandes bereitzustellen.
- Die erforderlichen Erdungs- und Blitzschutzeinrichtungen hat der Mieter vorzunehmen. Eventuell anfallende Prüfungen sind auf Kosten des Mieters durchzuführen.